

„eine parteiliche Anwendung“ sein. „Deshalb bedeutet Einhaltung der Gesetzlichkeit auch Wahrung der Parteilichkeit“<sup>36</sup>). „Es muß sich die allgemeine Erkenntnis durchsetzen, daß Gesetzlichkeit und Parteilichkeit eine Einheit bilden“<sup>37</sup>). Immer wieder wird von den sowjetzonalen Richtern daher gefordert, daß sie mit bewußter „Parteilichkeit“ arbeiten, daß sie „parteilich als politische Menschen entscheiden“<sup>38</sup>), denn: „Je parteilicher sie ihre bedeutsame Funktion ausüben, um so mehr wird jede Anklageschrift, jedes Plädoyer und jedes Urteil an Kraft der Überzeugung bei den Massen gewinnen“<sup>39</sup>). Gleichzeitig wird anerkannt, daß die Richter diesen an sie gestellten Forderungen in anerkannter Weise nachkommen. Justizminister *Hilde Benjamin* und Generalstaatsanwalt *Melsheimer* können feststellen, „daß unsere Staatsanwälte und Richter in den Verfahren gegen Spione, Terroristen, Saboteure und Boykottthetzer mit großer Parteilichkeit Vorgehen und sich ständig bemühen, diese Verbrechen im Zusammenhang mit der jeweiligen politischen Situation zu sehen und richtig zu differenzieren“<sup>40</sup>).

Unter „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung ist nach *Hilde Benjamin* „richtige Anwendung der Gesetze im Sinne von Partei und Regierung“<sup>41</sup>) zu verstehen. Jede Tendenz, Rechtsfragen unparteilich entscheiden zu wollen, wird scharf zurückgewiesen, unparteiliche Entscheidungen müssen die „demokratische Gesetzlichkeit“ verletzen. Besonders klar charakterisiert Generalstaatsanwalt *Melsheimer* das Wesen der Parteilichkeit:

**„In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen“<sup>42</sup>).**

Damit macht der sowjetzonale Generalstaatsanwalt die Gerichte zu Einrichtungen, die in erster Linie die Aufgabe haben, Beschlüssen der SED zur Wirksamkeit zu verhelfen. Es ist infolgedessen nicht verwunderlich, wenn nicht selten in gerichtlichen Entscheidungen Parteibeschlüsse und andere Erkenntnisse der SED wörtlich heran-

<sup>36</sup>) *Artzt*, „Zu einigen Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 581 ff.

<sup>37</sup>) Arbeitsprogramm des Ministeriums der Justiz in „Neue Justiz“ 1954, S. 322.

<sup>38</sup>) *Böhme*, „Den neuen Schöffen auf den Weg“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 327.

<sup>39</sup>) *Benjamin* und *Melsheimer*, „10 Jahre demokratischer Justiz in Deutschland“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 259 ff (S. 266).

<sup>40</sup>) „Neue Justiz“ 1955, S. 265.

<sup>41</sup>) „Neue Justiz“ 1954, S. 223.

<sup>42</sup>) „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 289 ff (S. 295).